



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 18. März 2026

GR Nr. 2026/116

Motion von Islam Alijaj und Anna-Béatrice Schmaltz betreffend Rahmenkredit zur Unterstützung von Massnahmen für die barrierefreie Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Veranstaltungen, neue einmalige Ausgaben, Bericht, Abschreibung einer Motion

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat neue einmalige Ausgaben von 5 Millionen Franken für ein Pilotprojekt zur Förderung von barrierefreien Veranstaltungen und Dienstleistungen. Mit dem «Förderkredit Inklusion» soll ein möglichst breites, vielfältiges, barrierefreies und zugängliches Angebot an Dienstleistungen und Veranstaltungen in der Stadt Zürich gefördert werden.

Die detaillierten Förderbedingungen sowie die Bemessung und Ausrichtung der Förderbeiträge werden durch den Stadtrat im Nachgang zur Bewilligung der Ausgaben in einem Reglement zum «Förderkredit Inklusion» festgelegt. Die Wirkung des «Förderkredits Inklusion» wird Ende 2030 evaluiert und gegebenenfalls eine Weiterführung beantragt.

Auslöser für diesen Antrag bildet die Motion GR Nr. 2023/205 (siehe Kapitel 3).

2. Ausgangslage

Die Stadt Zürich setzt sich seit 20 Jahren für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ein. Dabei orientiert sie sich an internationalen und nationalen Vorgaben, wie dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK, SR 0.109) oder am Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3). Die erwähnten Rechtsgrundlagen bezwecken insbesondere die Förderung gleichberechtigter Teilhabe und Nichtdiskriminierung sowie der Abbau von Barrieren und die Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.

Der Massnahmenplan zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen für die Jahre 2024–2027 der Stadt Zürich definiert als Schwerpunkte die Handlungsfelder «Barrierefreier Zugang zu Information und Kommunikation» und «Hindernisfreier Zugang zu Gebäuden und öffentlichem Raum» (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 2303/2024). Beide Handlungsfelder sind Grundvoraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben. Die Förderung der Zugänglichkeit von Veranstaltungen und Dienstleistungen steht im Einklang mit diesen Schwerpunkten.

Es gibt aktuell für Projekte unterschiedliche Finanzierungshilfen im Kanton sowie in der Stadt Zürich, die Menschen mit Behinderungen zugutekommen können. Allerdings sind diese Finanzierungshilfen nicht nur auf Menschen mit Behinderungen als Nutzniessende ausgerichtet. Im



kulturellen Bereich wird beispielsweise mit den «Transformationsbeiträgen kulturelle Teilhabe» (STRB Nr. 569/2024) versucht, gezielt die kulturelle Teilhabe von verschiedenen Gruppen von Menschen mit einem erschwerten Zugang zu verbessern. Nutzniessende sind hierbei jedoch nicht ausschliesslich Menschen mit Behinderungen, sondern beispielsweise auch Menschen, die aufgrund ihrer kulturellen oder sozialen Herkunft, ihrer finanziellen Möglichkeiten oder anderer Merkmale einen erschwerten Zugang zu Kultur haben. Das Sozialdepartement (Kontraktmanagement) der Stadt Zürich unterstützt soziale und soziokulturelle Aktivitäten, die der Stadtzürcher Bevölkerung zugutekommen. Es können u. a. öffentlich zugängliche Veranstaltungen unterstützt werden, die sich an bestimmte Bevölkerungsgruppen richten. Die Projektbeiträge sind nicht spezifisch für Zugänglichkeitsmassnahmen bestimmt und die Vielfalt der Projekte breit. Die Abklärungen zum vorliegenden Pilotprojekt wurden im engen Austausch, sowohl mit der Kulturabteilung im PRD wie auch dem Kontraktmanagement im SD durchgeführt.

Eine Analyse der Stadt Zürich im Rahmen der Prüfung der Motion 2023/205 zeigt, dass im Kanton und in der Stadt Zürich keine Fördermittel mit vergleichbaren Zielsetzungen, wie es die Motion fordert, bestehen. Eine Abgrenzung des «Förderkredits Inklusion» zu den bestehenden Finanzhilfen ist somit nur insofern notwendig, als dass festgelegt werden muss, inwiefern der Bezug von Geldern aus mehreren städtischen und/oder kantonalen Finanzierungsquellen zulässig sein soll und wie gewährleistet sein muss, dass nicht Leistungen finanziert werden, bei denen andere Finanzierungsmöglichkeiten bereits bestehen. Die Umsetzung erfolgt gestützt auf die formale Gesuchsvoraussetzung, wonach eine Massnahme nicht bereits von der Stadt Zürich für den gleichen Zweck subventioniert sein darf.

3. «Förderkredit Inklusion»

Die Motion GR Nr. 2023/205 besagt:

Diese Finanzhilfe soll die Bestrebungen von privaten und öffentlichen Organisationen und Unternehmen mit Sitz in der Stadt Zürich und den in Zürich wohnhaften Privatpersonen bei der barrierefreien Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Veranstaltungen unterstützen. Der Fokus soll auf Organisationen und Privatpersonen ohne Gewinnstreben liegen.

Gemäss den Abklärungen der Stadt Zürich zur Umsetzung der Motion fällt unter den Begriff «Veranstaltungen» jede organisierte, öffentliche, nicht gewinnorientierte Aktivität mit mehreren Menschen, die einen bestimmten Zweck verfolgt. So stehen beispielsweise barrierefreie Zugänge zu Kulturveranstaltungen, Quartierfesten, Informationsveranstaltungen, Sportveranstaltungen usw. im Vordergrund.

Mit dem Bereich «Dienstleistungen» soll der «Förderkredit Inklusion» jede Form von nicht gewinnorientierter Hilfe, Unterstützung oder Arbeit abdecken, ohne dass dabei ein materielles Gut entsteht. Hier stehen beispielsweise barrierefreie Zugänge zu Informationsveranstaltungen, Vortragsreihen, Podiumsdiskussionen, unentgeltliche Beratungen usw. im Vordergrund.

Laut den Motionärinnen und Motionären sowie gemäss einer nicht repräsentativen Befragung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen im Rahmen der Erarbeitung der



vorliegenden Vorlage bestehen bei den meisten Veranstaltungen und Dienstleistungen Hindernisse für Menschen mit Beeinträchtigungen. Lücken in der Barrierefreiheit sind demzufolge insbesondere bezüglich folgenden (nicht abschliessenden) Themen feststellbar:

Räumliche Zugänglichkeit

- Fehlende Rollstuhlplätze für Menschen mit mobiler Einschränkung
- Fehlende Sitzmöglichkeiten oder nicht für alle zugängliche Sitzmöglichkeiten
- Fehlende Rampen und Lifte
- Zu viel Mobiliar (Manövrieren mit Rollstuhl erschwert bzw. nicht möglich)
- Höhe von Sichtschützen, Ständen und Ausstellungsflächen (für Menschen im Rollstuhl ungenügend einsehbar, da zu hoch gebaut)
- Fehlende sanitäre Anlagen für Rollstuhlfahrende
- Anlässe / Orte, bei denen Assistenzhunde nicht erlaubt sind
- Fehlende Abholdienste bei ÖV-Haltestellen
- Rückzugsmöglichkeiten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Informative Zugänglichkeit

- Generell fehlende Informationen / zu wenig ausführliche Informationen
- Fehlende Anpassung der Kommunikationskanäle und -mittel
- Fehlende digitale Informationen oder nicht durchgehend barrierefreie Websites, Apps und PDFs
- Fehlende Informationen in einfacher Sprache, leichter Sprache und Gebärdensprache
- Fehlende Ansprechpersonen seitens Veranstaltenden bzw. Dienstleistenden für Fragen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen, um Teilnahme zu ermöglichen und/oder die Koordination und Finanzierung der erforderlichen Unterstützungsleistungen (z. B. Begleitung, Transport) sicherzustellen

Inhaltliche Zugänglichkeit

- Erschwerter Zugang für Menschen mit kognitiver Einschränkung
- Fehlende Übersetzungsdienstleistungen (fast nirgends als Standard inkludiert), wie z. B. Gebärdensprache-Dolmetschen oder Schriftdolmetschen
- Fehlende Assistenz vor Ort

Fehlendes Wissen und Bewusstsein

Veranstaltenden fehlt oft das Bewusstsein, dass sie Menschen mit Behinderungen von ihrer Veranstaltung ausschliessen. Auch fehlt das Wissen, wie Zugänglichkeit verbessert werden kann. Der «Förderkredit Inklusion» fördert die Inanspruchnahme von bereits bestehenden Beratungsangeboten und damit die allgemeine Information und Sensibilisierung zum Thema «inklusive Veranstaltungen und Dienstleistungen».



4. Laufzeit des «Förderkredits Inklusion»

Der «Förderkredit Inklusion» wird als Pilotprojekt mit einer festen Laufzeit von fünf Jahren umgesetzt. Die Pilotphase erlaubt es, die Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung, Partnerorganisationen und Zielgruppen einzuspielen und tragfähige Strukturen zu schaffen, entsprechend Wirkung zu entfalten und messbare Ergebnisse aufzuzeigen. Erfahrungsgemäss werden 2–2,5 Jahre benötigt, um den Förderkredit als völlig neues Instrument bei der relevanten Zielgruppe bekanntzumachen und administrative Prozesse zu etablieren (Einführungsphase). Erst nach dieser Einführungsphase ist davon auszugehen, dass die relevante Zielgruppe das Förderinstrument in ausreichender Breite kennt, die Antragsstellung und -bearbeitung routiniert erfolgt und die Gesuchszahlen ein repräsentatives Niveau erreichen. Um zufällige Effekte und Wirkungsverzögerungen zu vermeiden sowie belastbare Gesuchszahlen zu generieren ist eine Betriebsphase von 2–2,5 Jahren erforderlich.

Während der Pilotphase soll die Wirksamkeit des «Förderkredits Inklusion» nach zwei Jahren einer Zwischen- und ein Jahr vor Ablauf des Pilotprojekts einer Schlussevaluation unterzogen werden, welche die Grundlage für eine mögliche Verstetigung bietet.

Die Laufzeit des «Förderkredits Inklusion» endet mit der Ausschöpfung der bewilligten Mittel von 5 Millionen Franken, spätestens aber am 30. September 2031.

Sollte die Nachfrage für die Förderung höher sein als aktuell geschätzt und der «Förderkredit Inklusion» vor Ablauf seiner Laufzeit ausgeschöpft sein, wird dannzumal zu prüfen sein, ob ein Zusatzkredit beantragt werden soll.

5. Inhalt, Organisation und Umsetzung

Mit dem «Förderkredit Inklusion» werden einmalige Beiträge für ein möglichst breites, vielfältiges, barrierefreies und zugängliches Angebot an Dienstleistungen und Veranstaltungen in der Stadt Zürich gesprochen. Der Kredit soll als ergänzende Finanzierungsquelle überall dort Barrierefreiheit ermöglichen, wo sie im Rahmen der bestehenden Mittel (d. h. Eigenmittel der Anbietenden aber auch bestehende Fördergelder) aktuell nicht geleistet wird oder nicht verhältnismässig geleistet werden kann.

Der Kredit dient einerseits der Finanzierung von konkreten Massnahmen, die eine Veranstaltung oder Dienstleistung für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zugänglicher machen. Andererseits soll mit dem Kredit auch die Information, Sensibilisierung und Auseinandersetzung mit dem Thema Barrierefreiheit unterstützt und damit das Bewusstsein für Inklusion bei Veranstaltenden und Dienstleistenden gefördert werden. Über den Kredit soll deshalb auch die kostenpflichtige Nutzung von bestehenden Beratungsangeboten zum Thema «Barrierefreiheit» unterstützt werden. Die Stadt selbst schafft kein zusätzliches Beratungsangebot.

Es wird eine Website zum «Förderkredit Inklusion» geschaffen, auf der die Stadt Informationen zum Thema barrierefreie und inklusive Veranstaltungen und Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Der Kredit leistet somit auch einen wertvollen Beitrag zur Information, Sensibilisierung und Auseinandersetzung mit dem Thema Barrierefreiheit und trägt damit zur Förderung einer positiven Grundhaltung zur Barrierefreiheit bei.



Für die Umsetzung des «Förderkredits Inklusion» erlässt der Stadtrat nach Bewilligung des Kredits durch den Gemeinderat ein Reglement. Dieses soll insbesondere die detaillierten Förderbedingungen sowie die Bemessung und Ausrichtung der Förderbeiträge regeln. Konkret ist Folgendes vorgesehen:

Gesuche um Förderbeiträge können von Organisationen, Firmen oder Privatpersonen eingereicht werden. Der Maximalbeitrag soll auf Fr. 50 000.– festgelegt werden.

Gefördert werden öffentlich zugängliche, nicht gewinnorientierte Veranstaltungen oder Dienstleistungen, die in der Stadt Zürich stattfinden oder einen engen Bezug zur Stadt Zürich aufweisen. Die vorgesehenen Massnahmen zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu diesen Veranstaltungen oder Dienstleistungen darf nicht bereits von der Stadt Zürich für den gleichen Zweck subventioniert sein.

Die Gesuche sollen inhaltlich nach Wirksamkeit und Relevanz für den barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen zu Veranstaltungen oder Dienstleistungen sowie der Realisierbarkeit beurteilt werden. Für das Verfahren zur Gesuchbeurteilung soll zwischen Gesuchen bis Fr. 10 000.– und solchen über Fr. 10 000.– bis Fr. 50 000.– unterschieden werden.

Über Gesuche bis Fr. 10 000 sollen die Beauftragten für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGMB) selbstständig befinden.

Gesuche über Fr. 10 000.– sollen nach einer formellen Prüfung durch die BGMB durch eine Fachkommission inhaltlich beurteilt und auf Empfehlung der Fachkommission durch die Departementssekretärin oder den Departementssekretär entschieden werden.

Die Fachkommission soll aus einem Präsidium oder Co-Präsidium und mindestens vier weiteren Kommissionsmitgliedern mit ausgewiesenen Kenntnissen im Bereich Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bestehen. Sie soll als beratende Kommission des Stadtrats verankert und von diesem gewählt werden. Die Entschädigung der Mitglieder der Fachkommission soll gemäss STRB Nr. 1834/2001 (AS 177.310) und analog STRB 1077/2018 erfolgen.

Für die Betreuung und Verwaltung des «Förderkredits Inklusion» wird im Departementssekretariat des Präsidialdepartements, Stab Stadtpräsidentin, wo die BGMB angesiedelt sind, eine ab 2027 auf fünf Jahre befristete Stelle in der Funktionsstufe 10 geschaffen.

Die Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV, AS 616.100), die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, ist auf Beiträge aus dem «Förderkredit Inklusion» anwendbar (vgl. Art. 19 SubVV) und damit insbesondere die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks (Art. 12 f. SubVV) und zu den Rückzahlungspflichten (Art. 15 ff. SubVV). Aus dem Förderinstrument «Förderkredit Inklusion» werden Beiträge in einem offenen Gesuchsverfahren ausgerichtet. Es handelt sich demnach um Subventionen an einen offenen Kreis von Subventionsempfängerinnen und -empfänger (vgl. Art. 7 Abs. 1 SubVV). Für das Förderinstrument sind gemäss Art. 7 Abs. 1 SubVV Ausführungsbestimmungen des Stadtrats erforderlich.



6. Kosten

Entsprechend dem Motionstext werden für die Vorbereitungsphase sowie die fünfjährige Pilotphase des «Förderkredits Inklusion» 5 Millionen Franken vorgesehen. Schätzungsweise können mit den vorgesehenen Mitteln jährlich 35 Gesuche für Beiträge bis Fr. 10 000.– sowie 20 Gesuche für Beiträge ab Fr. 10 000.– bis Fr. 50 000.– unterstützt werden. In den Gesamtkosten enthalten sind zudem die Kosten für die Einführung und den Betrieb der Gesuchsplattform, die Bekanntmachung des Förderprogramms, die Lohnkosten der befristeten Stelle, die Evaluation sowie die Entschädigung der Fachkommission.

Die geschätzten Kosten für das Pilotprojekt setzen sich wie folgt zusammen (Beiträge in Franken):

	Initialkosten 2024–2026	Jahresbudget 2027	Jahresbudget 2028	Jahresbudget 2029	Jahresbudget 2030	Jahresbudget 2031	Total
Förderbeiträge							
Fördermassnahmen ≤ 10 000		78 000	118 000	118 000	119 000	118 000	551 000
Fördermassnahmen > 10 000 ≤ 50 000		485 000	655 000	655 000	655 000	655 000	3 105 000
Subtotal Förderbeiträge		563 000	773 000	773 000	774 000	773 000	3 656 000
Initialkosten Betriebskosten							
Abklärungen und Konzept	120 000						
Gesuchsplattform		75 000	15 000	15 000	15 000	15 000	135 000
Kommunikation Website		150 000	30 000	30 000	30 000	30 000	270 000
Interne Stelle		140 000	140 000	140 000	140 000	140 000	700 000
Fachkommission		15 000	15 000	15 000	15 000	15 000	75 000
Evaluation			50 000		50 000		100 000
Subtotal Initial- bzw. Betriebskosten	120 000	250 000	200 000	250 000	200 000	210 000	1 280 000
Subtotal Förderbeiträge + Betriebs-/Initialkosten		943 000	1 023 000	973 000	1 024 000	973 000	4 936 000
Reserve (max. 5 % der Initial- und Betriebskosten)							64 000
Total für Pilotprojekt «Förderkredit Inklusion»							5 000 000

Förderbeiträge

Die Kosten der Förderbeiträge fallen ab 2027 an und beruhen auf Schätzungen des Präsidialdepartements.

Initialkosten

Für die Abklärungen und Vorarbeiten wurde durch das Departementssekretariat des PRD in eigener Befugnis für 2024 und 2025 ein Betrag von Fr. 120 000.– bewilligt (Ausgabenverfügung Nr. 2025/1500.006 vom 27. August 2025, Einmalige Ausgaben). Dieser Betrag ist im vorliegenden Antrag nicht enthalten.

Gesuchsplattform und Bekanntmachung

Beitragsgesuche in Zusammenhang mit dem «Förderkredit Inklusion» sollen grundsätzlich über die Website der Stadt Zürich (www.stadt-zuerich.ch) eingereicht werden.



Mitentscheidend für die rege Nutzung der Förderbeiträge ist die Bekanntmachung des «Förderkredits Inklusion» bei den externen, potenziell bezugsberechtigten Organisationen und Einzelpersonen.

Die Dienstabteilungen der Stadtverwaltung sollen gezielt über die Existenz und Substanz des «Förderkredits Inklusion» informiert werden.

Interne Stelle

Für die Betreuung und Verwaltung des «Förderkredits Inklusion» wird eine auf fünf Jahre befristete Stelle geschaffen (vgl. Ausführungen in Kapitel 5). Dies stellt eine wesentliche Eigenleistung i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b FHVO i. V. m. Art. 38 Abs. 1 FHR dar.

Entschädigung der Fachkommission

Die externen Mitglieder der Fachkommission erhalten Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen für Kommissionssitzungen gemäss dem Beschluss des Stadtrats über die Sitzungsgelder und weiteren Entschädigungen an die Mitglieder der vom Stadtrat bestellten Kommissionen (STRB Nr. 1834/2001, AS 177.310). Für Vorbereitungsarbeiten und Spesen erfolgt eine Entschädigung analog der Entschädigung für die Fachkommissionen Kultur (STRB Nr. 1077/2018).

Reserven

Für unvorhersehbare Initial- und Betriebskosten ist eine Reserve von 5 Prozent vorgesehen.

7. Abschreibung Motion GR Nr. 2023/205

Mit Datum vom 19. April 2023 haben die Mitglieder des Gemeinderats Anna-Béatrice Schmalz (Grüne) und Islam Alijaj (SP) die Motion GR Nr. 2023/205 eingereicht, mit welcher der Stadtrat beauftragt wird, «dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung für einen Rahmenkredit von 5 Millionen Franken vorzulegen, aus welchem Massnahmen für die barrierefreie Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Veranstaltungen finanziell unterstützt werden können».

Der vollständige Wortlaut der Motion GR Nr. 2023/205, lautet wie folgt:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung für einen Rahmenkredit von 5 Millionen Franken vorzulegen, aus welchem Massnahmen für die barrierefreie Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Veranstaltungen finanziell unterstützt werden können. Diese Finanzhilfe soll die Bestrebungen von privaten und öffentlichen Organisationen und Unternehmen mit Sitz in der Stadt Zürich und den in Zürich wohnhaften Privatpersonen bei der barrierefreien Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Veranstaltungen unterstützen. Der Fokus soll auf Organisationen und Privatpersonen ohne Gewinnstreben liegen. Der Rahmenkredit ist für die Finanzierung entsprechender Massnahmen in einer Zeitperiode von drei bis vier Jahren vorgesehen. Ein Teil der Mittel soll für die Vorbereitung, die Lancierung und die spätere Bewirtschaftung der Finanzhilfe verwendet werden.

Begründung:

Oft scheitert die Barrierefreiheit von Veranstaltungen, Sitzungen und Festen an finanziellen Ressourcen. Ein*e Gebärdenspracheübersetzer*in, barrierefreie Toiletten etc. sind teuer und sprengen oftmals das Budget. Aus diesem Grund können Menschen mit Beeinträchtigungen häufig an Veranstaltungen nicht teilnehmen oder eine Dienstleistung nicht in Anspruch. Sie werden aus dem sozialen Leben ausgeschlossen. Ein Inklusionsfonds könnte diese Barrieren beseitigen. Die Schweiz hat die UNO-Behindertenrechtskonvention im April 2014 ratifiziert. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beseitigen, mit denen Menschen



mit Behinderungen konfrontiert sind, Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion sowie ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.

Mit dem vorliegenden Antrag zur Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von 5 Millionen Franken für das Pilotprojekt zur Förderung von barrierefreien Veranstaltungen und Dienstleistungen und Einführung eines «Förderkredits Inklusion» erfüllt der Stadtrat die Anliegen der Motion GR Nr. 2023/205. Dem Gemeinderat wird daher die Abschreibung der Motion beantragt. Für Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse, wie vorliegend die Abschreibung der Motion, ist der Gemeinderat abschliessend zuständig (Art. 57 lit. d GO). Dieser Beschluss ist vom Referendum ausgenommen (Art. 37 lit. i und k GO).

8. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Art. 3 Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) führt der Stadtrat im Rahmen der Vorbereitung seiner Geschäfte eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durch. Die Ergebnisse der RFA sind in der Vorlage darzustellen.

Der «Förderkredit Inklusion» betrifft die KMU weder branchenübergreifend noch hat er für einzelne Branchen eine bedeutende Auswirkung. Allfällige Handlungspflichten, administrative oder finanzielle Mehraufwendungen sowie veränderte Prozesse betreffen nur jene KMU, die ein entsprechendes Fördergesuch stellen. Weiter ist aufgrund des «Förderkredits Inklusion» keine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen am Markt ersichtlich. Insofern ist das Ausmass der Betroffenheit der KMU als sehr gering zu betrachten. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung i. S. v. Art. 5 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU kann somit verzichtet werden.

9. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse, wie vorliegend die Abschreibung einer Motion, ist abschliessend der Gemeinderat zuständig (Art. 57 lit. d i. V. m. Art. 37 lit. k Gemeindeordnung der Stadt Zürich, GO, AS 101.100).

Gemäss Art. 37b Abs. 1 Finanzhaushaltsreglement (FHR, AS 611.111) werden wiederkehrende Ausgaben für zeitlich beschränktes Erproben eines Projekts (Pilotphase) zusammengezählt und als einmalige Ausgaben bewilligt. Bei den vorliegend zu bewilligenden Ausgaben von insgesamt 5 Millionen Franken für den «Förderkredit Inklusion» handelt es sich um neue Ausgaben i. S. v. § 103 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Gemäss Art. 59 lit. a GO ist der Gemeinderat zuständig für neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken bis 20 Millionen Franken.

Die Ausgaben sind im FAP 2026–2029 nicht enthalten. Diese werden mit dem Budget 2027 ordentlich beantragt und in den FAP 2027–2030 aufgenommen.



9/9

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Für das Pilotprojekt «Förderung von barrierefreien Veranstaltungen und Dienstleistungen» werden für die Dauer von fünf Jahren neue einmalige Ausgaben von Fr. 5 000 000.– bewilligt.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Die Motion GR Nr. 2023/205 von Islam Alijaj (SP, Mitglied des Gemeinderats bis 29. November 2023) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) vom 19. April 2023 betreffend die Finanzierung von Massnahmen für die barrierefreie Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Veranstaltungen wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter